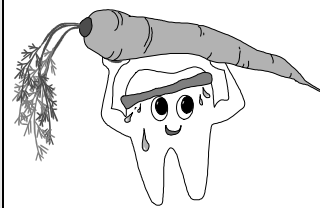


Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

vom 12. Juni 1997



Die Einwohnergemeindeversammlung Titterten, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des kantonalen Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970, beschliesst folgendes Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege:

A. Allgemeines

§ 01 Geltungsbereich; Zweck

¹Dieses Reglement regelt die Kinder- und Jugendzahnpflege im kommunalen Bereich.

²Dieses Reglement enthält die ergänzenden Bestimmungen zum kantonalen Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

§ 02 Leiter Schulzahnpflege

Die Gemeindeverwaltung wird mit der Durchführung der administrativen Arbeiten (Anmeldungen, Abmeldungen, Prüfung der Kostenvoranschläge, Rechnungswesen etc.) beauftragt.

§ 03 Aufgaben der Schulpflege

Die Schulpflege führt zuhanden des Leiters Schulzahnpflege bei den Eltern der regulär in den Kindergarten eintretenden Kindern und bei den Eltern von zuziehenden Kindern Erhebungen über den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege durch.

§ 04 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden dem Leiter Schulzahnpflege Beitritte zur Kinder- und Jugendzahnpflege (soweit sie nicht von der Schulpflege erhoben werden), Austritte aus der Kinder- und Jugendzahnpflege und Aenderungen bei der Wahl des Zahnarztes.

B. Behandlungen; Kostentragung

§ 05 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen von besonderen Gründen, kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme auf Kosten der Gemeinde anordnen.

§ 06 Subventionsregeln im Bereich der Kieferorthopädie

¹Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

²Die Beitragsleistungen betragen zwischen 80 % und 150 % der Leistungen von Kanton und Gemeinde gemäss § 15 Absatz 2 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes.

³Der Gemeinderat regelt die Details.

§ 07 Subventionsregeln für konservierende Behandlungen

¹Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

²Die Beitragsleistungen betragen zwischen 50 % und 120 % der Leistungen von Kanton und Gemeinde gemäss § 15 Absatz 2 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes.

³Der Gemeinderat regelt die Details.

C. Schlussbestimmungen

§ 08 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL auf den 11. August 1997 in Kraft.

4425 Titterten, 12. Juni 1997

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

der Präsident

der Verwalter

sig. H. Schweizer

sig. H.P. Aebischer

Gemeinderatsverordnung über die Subventionsregeln im Bereich der Kieferorthopädie

gültig ab 11. August 1997

Der Gemeinderat Titterten, gestützt auf § 6 Absatz 3 und § 7 Absatz 3 des Reglementes über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 12. Juni 1997 beschliesst folgende Verordnung über die Subventionsregeln im Bereich der Kieferorthopädie:

Steuerbares Einkommen	Beitragssatz *	
	bei 1 und 2 Kindern	bei mehr als 2 Kindern
unter Fr. 20'000.00	145 %	150 %
Fr. 20'001.00 bis 30'000.00	135 %	140 %
Fr. 30'001.00 bis 40'000.00	125 %	130 %
Fr. 40'001.00 bis 50'000.00	115 %	120 %
Fr. 50'001.00 bis 60'000.00	105 %	110 %
Fr. 60'001.00 bis 70'000.00	95 %	100 %
Fr. 70'001.00 bis 80'000.00	85 %	90 %
über Fr. 80'001.00	80 %	80 %

* Bei der Berechnung der Kinderzahl gelten nur die Kinder bis zum 18. Altersjahr

Bei steuerbarem Vermögen von über Fr. 100'000.00 reduzieren sich die vorerwähnten Ansätze um generell 20 %.

Gemeinderatsbeschluss Nr. 207/97 vom 19. Juni 1997.

4425 Titterten, 19. Juni 1997

Im Namen des Gemeinderates:

der Präsident

der Verwalter

sig. H. Schweizer

sig. H.P. Aebischer

Gemeinderatsverordnung über die Subventionsregeln für konservierende Behandlungen

gültig ab 11. August 1997

Der Gemeinderat Titterten, gestützt auf § 6 Absatz 3 und § 7 Absatz 3 des Reglementes über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 12. Juni 1997 beschliesst folgende Subventionsregeln für konservierende Behandlungen:

Steuerbares Einkommen	Beitragssatz *	
	bei 1 und 2 Kindern	bei mehr als 2 Kindern
unter Fr. 20'000.00	115 %	120 %
Fr. 20'001.00 bis 30'000.00	105 %	110 %
Fr. 30'001.00 bis 40'000.00	95 %	100 %
Fr. 40'001.00 bis 50'000.00	85 %	90 %
Fr. 50'001.00 bis 60'000.00	75 %	80 %
Fr. 60'001.00 bis 70'000.00	65 %	70 %
Fr. 70'001.00 bis 80'000.00	55 %	60 %
über Fr. 80'001.00	50 %	50 %

* Bei der Berechnung der Kinderzahl gelten nur die Kinder bis zum 18. Altersjahr

Bei steuerbarem Vermögen von über Fr. 100'000.00 reduzieren sich die vorerwähnten Ansätze um generell 20 %.

Gemeinderatsbeschluss Nr. 207/97 vom 19. Juni 1997.

4425 Titterten, 19. Juni 1997

Im Namen des Gemeinderates:

der Präsident

der Verwalter

sig. H. Schweizer

sig. H.P. Aebischer



Gemeinde Titterten
Kanton Basel-Landschaft

Gemeindeverwaltung Titterten
Hauptstrasse 42
4425 Titterten

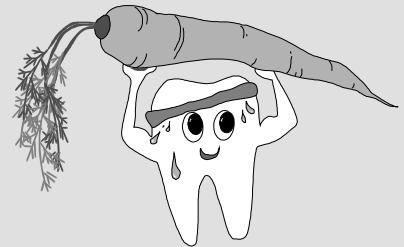
☎ 061/943 13 13

☎ 061/943 13 15

eMail: gemeinde@titterten.ch

Homepage: www.titterten.ch

Reglement über die Kinder- und Jugendzahn- pflege



vom 12. Juni 1997

Gültig ab 11. August 1997